

Satzung

der Spiel- und Sportgemeinschaft Königswinter e.V. (SSG Königswinter e.V.)

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung von den Unterzeichnern beschlossen.

§1 - Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Spiel- und Sportgemeinschaft Königswinter e.V.“ und hat seinen Sitz in Königswinter. Er ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nr. VR 90 – 530 eingetragen.
- (2) Die Vereinsfarben sind blau.

§2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat zum Ziel die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Parteipolitische, konfessionelle, rassistische und Klassen trennende Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§3 - Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind: a) aktive Mitglieder; b) fördernde (passive) Mitglieder; c) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 - Beitritt, Austritt, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Beitritt ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Mitglieder sind berechtigt, die allgemeinen Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung in Vereinsangelegenheiten und zur Übernahme von Ämtern in den Organen des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung. Das uneingeschränkte Recht zur Betätigung im Verein besteht nur bei satzungsgemäßer Beitragszahlung. Rechte aus der Vereinsmitgliedschaft sind nicht übertragbar. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung verbunden, die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen und diese Satzung anzuerkennen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt ist jeweils zum Monatsende möglich und schriftlich beim Vorstand anzuzeigen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste

gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§5 - Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Es gibt Grundbeiträge und Sonderbeiträge. Die Beiträge werden eingezogen, eine Einzugsermächtigung ist dem Verein bei Eintritt zu erteilen. Liegt eine Einzugsermächtigung vor und werden Beiträge nicht eingelöst, gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Mitglieds. Rückerstattungen für das laufende Geschäftsjahr finden nicht statt. Bei Austritt erlischt die erteilte Einzugsermächtigung nach Einzug des letzten fälligen Beitrags automatisch.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Die Beiträge werden monatsgenau (vom Monat des Eintritts bis Monat des Austritts einschließlich) zweimal jährlich erhoben. Der Einzug erfolgt im Juni und Dezember jeweils für das vergangene Halbjahr.

§6 - Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zur Teilnahme sind alle Mitglieder berechtigt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung abzuhalten. Zeitpunkt und Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich bekannt zu geben. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten: Berichte des Vorstandes, ggfl. Neuwahlen bzw. Ergänzungswahlen, Anträge und Verschiedenes.
- (2) Es können außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden, wenn mehr als 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes erschienene Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit eine Abstimmung durch Stimmzettel beschließen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen und das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer unterzeichnet.
- (3) Der Vorstand führt den Verein. Er besteht aus dem: 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer, Presse- und Öffentlichkeitswart, Mehrkampfwart, Laufwart, Beisitzer, Jugendsprecher. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wird bei der Wahl mehr als ein Kandidat vorgeschlagen, so wird mit Stimmzettel gewählt. Die genannten Ämter werden zweijährlich zur Wahl gestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand beschließt über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der Vorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen, oder wenn Mitglieder des Vorstands bzw. des Vereins es verlangen.

§7 - Vertretung des Vereins

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.

§8 - Geschäftsjahr und Finanzwesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Von der Mitgliederversammlung jährlich zu wählende Kassenprüfer prüfen nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres das Finanzgebaren des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung das Ergebnis dieser Prüfung.

§9 - Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, die Mitglieder innerhalb des Vereinsbetriebes erleiden.
- (2) Zum Schutz der Mitglieder ist der Verein über den Leichtathletikverband Nordrhein (LVN) in der Sporthilfe e.V. (Sozialwerk des LandesSportBundes NW) organisiert. Sportunfälle sind dem Vorstand innerhalb von sieben Tagen zu melden.

§10 - Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann in der Regel nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlossene Satzungsänderungen sind vom Vorstand innerhalb eines Monats dem Vereinsregister mitzuteilen. Eine Satzungsänderung, die durch Änderung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich wird, kann auch allein der Vorstand beschließen.

§11 - Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Hannah-Stiftung (Rechtsträger der Stiftung ist die DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH, Hannah-Stiftung gegen sexuelle Gewalt, Brandstr. 4, 41460 Neuss), welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben oder bei Wegfall der Stiftung an die Stadt Königswinter, welche es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

1. Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.09.1987
2. Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.10.2009
3. Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.10.2012
4. Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.11.2015
5. Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.12.2016
6. Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.02.2019